

# RS Vwgh 1994/11/23 94/13/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §55 Abs1;

VwGG §56;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/13/0081 94/13/0085 94/13/0086

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1993/01/26 92/14/0102 1

## Stammrechtssatz

Ausführungen darüber, daß der pauschalierte Schriftsatzaufwand für mehrere Säumnisbeschwerden nur einmal zusteht, wenn die Einbringung getrennter Beschwerdeschriften (entsprechend der Anzahl der erhobenen Berufungen bzw getrennt nach Abgabentyp und Abgabentyp) zur Durchsetzung der Entscheidungspflicht nicht notwendig ist.

## Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §36 Abs2 Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1 Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §36 Abs2 Säumnisbeschwerde Entscheidung in der Sache bzw Abweisung oder Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994130080.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>